

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

Band IV

Ausgegeben am 15. Dezember 1969

6. Stück

Inhalt:

Geschäftsordnung für die Synode der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin . . . 66

Wahlordnung für das

Präsidium, die Ausschüsse der Synode und die Kirchenleitung . . . 73

Geschäftsordnung

für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin

vom 14. Oktober 1968.

Die Synode hat gemäß Artikel 48 Absatz 5 der Kirchenverfassung die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

Die Mitglieder der Synode

§ 1

(1) Die Mitglieder der Synode werden durch Gelöbniß verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt bei dem ersten Zusammentreten der Synode durch den Bischof. Später hinzutretende Mitglieder der Synode werden durch den Präsidenten der Synode verpflichtet.

(2) Die Verpflichtung erfolgt in der Weise, daß die Synodalen auf die Frage: „Geloben Sie vor Gott, daß Sie als Mitglied der Synode gehorsam dem göttlichen Wort, in Treue gegen das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten wollen, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus“ antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

§ 2

(1) Die Mitglieder der Synode handeln nach ihrer freien Überzeugung; sie sind an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an den Tagungen regelmäßig teilzunehmen. Mitglieder, die verhindert sind, haben dies dem Präsidenten mitzuteilen. Mitglieder, die die Tagung verlassen wollen, haben sich bei dem Präsidenten abzumelden.

(3) Die Mitglieder der Synode sind über den Inhalt nichtöffentlicher Verhandlungen der Synode und ihrer Ausschüsse zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Die Mitglieder der Synode haben Anspruch auf Tagegelder und Vergütung der Reisekosten. Der Ältestenrat setzt die Beträge fest.

Ämter der Synode

§ 4

(1) Die Synode wählt bei ihrem ersten Zusammentreten nach ihrer Neubildung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes den Präsidenten. Der Präsident darf nicht ein Pastor sein.

(2) Die Synode wählt ferner den Vizepräsidenten sowie den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(3) Der Präsident, der Vizepräsident und der Schriftführer bilden das Präsidium der Synode.

§ 5

- (1) Der Präsident leitet die Synode und vertritt sie nach außen. Er verwaltet ihre Geschäfte und führt den Schriftwechsel.
- (2) Der Schriftführer hat die Verantwortung für die Führung der Rednerliste und für die Verhandlungsniederschrift über die Tagungen der Synode.

Einberufung der Synode

§ 6

- (1) Die Synode wird nach ihrer Neubildung durch die Kirchenleitung einberufen. Zu ihren weiteren Tagungen tritt die Synode auf Einladung des Präsidenten nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, zusammen. Über den Zeitpunkt und den Ort der Tagungen verständigt sich der Präsident mit der Kirchenleitung.
- (2) Die Synode muß binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens 15 Mitglieder der Synode oder die Kirchenleitung es unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.
- (3) Die Einladungen zu Tagungen der Synode erfolgen schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Vorlagen sind den Mitgliedern der Synode spätestens eine Woche vor der Tagung zu übersenden.

Tagesordnung

§ 7

- (1) Die Tagesordnung wird durch das Präsidium festgesetzt.
- (2) Anträge und Vorlagen der Kirchenleitung sind vor allen anderen Gegenständen in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die Mitglieder der Synode können die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung beantragen. Dem Antrag muß entsprochen werden, wenn er von mindestens 5 Mitgliedern der Synode unterschrieben ist und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstage bei dem Präsidenten eingegangen ist. Handelt es sich bei dem Verhandlungsgegenstand um einen von der Synode zu fassenden Beschluß, so ist dieser im Wortlaut beizufügen.
- (4) Über einen als dringlich bezeichneten Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, wird verhandelt, wenn dies von der Kirchenleitung oder vom Präsidium der Synode beantragt wird oder wenn mindestens 5 Mitglieder der Synode dies beantragen und die Dringlichkeit von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode anerkannt wird.
- (5) Für die Einbringung von Kirchengesetzen gelten die Bestimmungen des Artikels 44 der Kirchenverfassung.

(6) Zusatz- und Gegenanträge zu Verhandlungsgegenständen können während der Verhandlung gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist. Sie sind auf Verlangen schriftlich mit Namensnennung dem Präsidenten zu übergeben.

(7) Eingaben an die Synode werden ihr zur Kenntnis gebracht. Sie werden nur dann in die Tagesordnung aufgenommen, wenn das Präsidium sie zur Besprechung für geeignet erachtet.

(8) Die Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung kann von der Kirchenleitung oder von mindestens 5 Mitgliedern beantragt werden; über den Antrag beschließt die Synode.

§ 8

Anfragen an den Bischof, die Kirchenleitung oder einen Ausschuß der Synode müssen vor der Tagung der Synode schriftlich eingereicht werden. Die Beantwortung mündlich gestellter Anfragen bleibt dem Ermessen des Befragten überlassen.

Tagungen der Synode

§ 9

(1) Die Tagungen der Synode werden mit einem Gottesdienst oder einer Andacht eingeleitet und mit Gebet geschlossen.

(2) Die Eröffnung der Synode erfolgt bei ihrem ersten Zusammentreten durch den Bischof und sonst durch den Präsidenten.

§ 10

(1) Die Tagungen der Synode sind für alle volljährigen Glieder der Landeskirche öffentlich. Für einzelne Verhandlungsgegenstände kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit beschließt die Synode in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Das Präsidium kann den Vertretern der Vereinigten Evangelischen Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie ihrer Gliedkirchen das Wort zu Gegenständen erteilen, die die vertretenen Kirchen unmittelbar berühren. Unter den gleichen Voraussetzungen kann das Präsidium die Vertreter auch zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen und an Ausschußsitzungen zulassen.

§ 11

Der Bischof und die Mitglieder des Landeskirchenrats nehmen an den Tagungen der Synode teil.

Beschlufsfähigkeit

§ 12

- (1) Die Synode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung durch Namensaufruf festzustellen.
- (2) Die Feststellung der Beschlußfähigkeit braucht während einer Sitzung nicht wiederholt zu werden, solange die Beschlußfähigkeit aus der Synode nicht bezweifelt wird.
- (3) Ist die Synode nicht beschlußfähig, so ist eine zweite ordnungsmäßig einberufene Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Beratung

§ 13

- (1) Zu Beginn der Beratung eines Gegenstandes ist dem Berichterstatter das Wort zu erteilen, der die Vorlage vor der Synode zu vertreten hat. Das gleiche gilt für den Urheber eines Antrages aus der Mitte der Synode.
- (2) Mitglieder, die zu dem Gegenstand der Beratung sprechen wollen, haben sich bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zu Wort zu melden. Sie erhalten das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben, doch kann der Präsident im Interesse der Sache Änderungen eintreten lassen. Zu tatsächlichen Berichtigungen kann der Präsident auch außer der Reihe das Wort gestatten.
- (3) Dem Bischof und den Mitgliedern des Landeskirchenrats ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung können zu Verhandlungsgegenständen jederzeit das Wort nehmen und Anträge stellen, sofern sie namens der Kirchenleitung sprechen.
- (4) Das Wort zur Geschäftsordnung oder zu einer direkten Beantwortung wird nach Ermessen des Präsidenten erteilt; gegen seine Entscheidung ist Berufung an die Synode zulässig. Die Synode entscheidet darüber ohne Verhandlung.
- (5) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Beratung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern darf nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.
- (6) Will der Präsident sich als Redner an der Beratung beteiligen, so muß er während dieser Zeit den Vorsitz abgeben.

§ 14

- (1) Die Redezeit kann durch Beschluß der Synode beschränkt werden.
- (2) Der Präsident kann Redner, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand ab-

schweifen, zur Sache und sie und die anderen Mitglieder, wenn sie die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Gegen den Ordnungsruf steht dem Betroffenen die Berufung an die Synode zu, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.

(3) Ist ein Redner zweimal zur Sache gerufen, so kann der Präsident eine Entscheidung der Synode darüber herbeiführen, ob sie den Redner noch weiter anhören will. Ist dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm zu dem Gegenstand der Beratung bis zum Beginn der Abstimmung nicht wieder erteilt werden.

(4) Ein Mitglied der Synode, das zweimal zur Ordnung gerufen ist, kann durch das Präsidium von der weiteren Teilnahme an der Tagung ausgeschlossen werden. Legt der Betroffene Berufung an die Synode ein, so beschließt diese ohne Erörterung endgültig, ob der Ausschluß berechtigt ist.

Schluß der Beratung

§ 15

(1) Die Beratung über einen Gegenstand wird vom Präsidenten geschlossen, wenn alle Mitglieder, die sich zu Wort gemeldet haben, zu Wort gekommen sind.

(2) Über Anträge auf Schluß der Rednerliste entscheidet die Synode nach Verlesung der Rednerliste ohne Erörterung.

(3) Anträge auf Schluß der Beratung müssen von mindestens fünf Mitgliedern der Synode unterstützt werden. Die Synode entscheidet ohne Erörterung.

(4) Einen Antrag gemäß Absatz 2 und 3 kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

A b s t i m m u n g

§ 16

(1) Auf die Beratung eines Gegenstandes erfolgt die Abstimmung.

(2) Jede Frage, über die abgestimmt werden soll, ist vom Präsidenten so zu fassen, daß sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(3) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Über die Anträge auf Vertagung oder Überweisung an einen Ausschuß ist abzustimmen, bevor die Abstimmung in der Sache erfolgt.

(5) Bei Gesetzentwürfen sind Änderungsanträge vor dem ursprünglichen Antrag zur Abstimmung zu bringen und zwar in der Reihenfolge, daß der von dem ursprünglichen Antrag am weitesten abweichende Antrag vorangeht.

(6) Gegen Fassung und Reihenfolge der Abstimmungsfragen können nur sofort nach der Ankündigung Einwendungen erhoben werden. Wenn der Präsident auf sie nicht eingeht, entscheidet die Synode ohne Erörterung.

§ 17

(1) Bei umfassenden Vorlagen geht der Beratung über die Einzelabschnitte eine allgemeine Beratung voraus. Diese beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

(2) Nachdem über die einzelnen Abschnitte der Vorlage beraten und beschlossen worden ist, wird über die gesamte Vorlage in der Fassung abgestimmt, die sich durch die Einzelabstimmungen ergeben hat.

(3) Bei Kirchengesetzen hat auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern oder auf Verlangen der Kirchenleitung eine zweite Lesung stattzufinden. Bei verfassungsändernden Kirchengesetzen ist eine zweimalige Lesung erforderlich.

§ 18

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(2) Ist dem Präsidenten das Stimmenverhältnis zweifelhaft, so kann er in geeigneter Weise eine Zählung durchführen lassen. Das von ihm festgestellte und verkündete Ergebnis ist nicht anfechtbar, wenn das Präsidium der Synode der Feststellung beitrifft.

(3) Über Anträge auf namentliche Abstimmung entscheidet die Synode.

(4) Mitglieder, die an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt sind, nehmen an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

§ 19

(1) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(2) Kirchengesetze gelten als beschlossen, wenn ihnen mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Synode zustimmt. Änderungen der Kirchenverfassung bedürfen in zwei Abstimmungen, die an verschiedenen Tagen stattfinden müssen, der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und mehr als der Hälfte aller Mitglieder der Synode.

§ 20

(1) Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und nicht widersprochen wird.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und mindestens die von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Synode erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den Präsidenten zu ziehen ist.

(3) Für die Wahlen zu den Ämtern und Ausschüssen der Synode und zu der Kirchenleitung gelten die besonderen Bestimmungen einer Wahlordnung, die von der Synode beschlossen wird.

(4) Für die Wahl des Bischofs und der Mitglieder des Landeskirchenrats gelten die besonderen Bestimmungen der Kirchenverfassung.

§ 21

(1) Über die Verhandlungen der Synode ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift muß alle wesentlichen Vorgänge, namentlich die Gegenstände der Verhandlungen, die dazu gestellten Anträge, die Beschlüsse und bei Wahlen das Abstimmungsergebnis genau verzeichnen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen, den Mitgliedern der Synode zuzusenden und von der Synode bei ihrer nächsten Tagung zu genehmigen.

Die Ausschüsse der Synode

§ 22

(1) Vorsitzender des Hauptausschusses und des Ältestenrats ist der Präsident der Synode. Andere Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(2) Die Ausschüsse treten auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Sie müssen zusammentreten, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangen. Der Hauptausschuß muß außerdem einberufen werden, wenn die Kirchenleitung es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(3) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen. Der Präsident der Synode und die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Sitzungen aller anderen Ausschüsse teilnehmen.

(5) Die Ausschüsse der Synode sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite ordnungsmäßig einberufene Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(6) Für die Verhandlungen und Abstimmungen in den Ausschüssen der Synode gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 21 sinngemäß.

Eutin, den 14. Oktober 1968

Der Präsident der Synode
Dr. Paulsen

Wahlordnung

**für die Wahlen zum Präsidium und zu den Ausschüssen der Synode
und**

für die Wahlen zur Kirchenleitung

vom 25. November 1968.

Die Synode hat gemäß § 20 Absatz 3 ihrer Geschäftsordnung vom 14. 10. 1968 beschlossen:

§ 1

- (1) Die Wahlen erfolgen auf Grund von Wahlvorschlägen.
- (2) Jedes Mitglied der Synode ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen; es darf für jedes Amt nur eine Person vorschlagen. Dieselbe Person kann für mehrere Ämter in Vorschlag gebracht werden.
- (3) Für die Wahl des Hauptausschusses sind auch die Gemeindeglieder vorschlagsberechtigt. Wird ein Gemeindepastor vorgeschlagen, so ist zusätzlich ein gewählter oder berufener Synodaler zu benennen.
- (4) Wahlvorschläge sind dem Präsidenten der Synode einzureichen, der sie dem Ältestenrat vorlegt.

§ 2

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden in Vorschlagslisten zusammengefaßt.
- (2) Es sind Vorschlagslisten herzustellen für die Ämter:
 - a) des Präsidenten der Synode
 - b) des Vizepräsidenten, des Schriftführers und des stellvertretenden Schriftführers
 - c) der Mitglieder der Kirchenleitung
 - d) der Mitglieder des Hauptausschusses der Synode
 - e) der Mitglieder des Ältestenrates.
- (3) Auf den Vorschlagslisten für Hauptausschuß, Kirchenleitung und Ältestenrat sind die vorgeschlagenen Pastoren, die kraft Amtes der Synode angehören, von den anderen Vorgesetzten getrennt zu halten; im übrigen werden die Namen alphabetisch geordnet.

§ 3

- (1) Die Vorschlagslisten werden der Synode durch den Ältestenrat vorgelegt.
- (2) Jedes Mitglied der Synode hat bis zum Beginn der Wahlhandlung das Recht, noch zusätzliche Namen zu nennen. Diese Namen werden von den Synodalen am Ende der jeweiligen Vorschlagsliste nachgetragen.
- (3) Eine Aussprache über die Vorgesetzten findet nicht statt.

§ 4

- (1) Die Wahlen erfolgen in der in § 2 Absatz 2 angegebenen Reihenfolge. Über jedes zu besetzende Amt ist einzeln abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist festzustellen, ob die Vorgeschlagenen bereit sind, eine auf sie fallende Wahl anzunehmen.

§ 5

- (1) Die Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln.
- (2) Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und nicht widersprochen wird.

§ 6

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und mindestens die von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Synode erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Präsidenten zu ziehen ist.
- (2) Wird die in Absatz 1 genannte Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Die Auswertung der Stimmzettel wird durch den Ältestenrat vorgenommen. Der Präsident kann Helfer bestellen.

§ 8

- (1) Bei der Auswertung der Stimmen ist zunächst festzustellen, daß die Zahl der anwesenden Mitglieder der Synode übereinstimmt.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen Namen stehen, die in der Vorschlagsliste nicht enthalten sind.
- (3) Die Zahl der für die einzelnen Vorgeschlagenen abgegebenen Stimmen wird in einer Stimmliste und einer Gegenliste durch Merkstriche festgehalten. Bei der Auszählung müssen Liste und Gegenliste übereinstimmen.
- (4) Die Wahlergebnisse werden durch den Präsidenten bekanntgegeben.

§ 9

- (1) Für die Wahl des Hauptausschusses gelten die folgenden besonderen Bestimmungen.
- (2) Vor der Wahl stellt der Präsident die nach unten abgerundete Höchstzahl der Gemeindepastoren fest, die nach Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung gewählt werden kann (höchstens ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Hauptausschusses).

(3) Zunächst werden die Pastoren gewählt.

(4) Ist die Wahl der Pastoren abgeschlossen, so stellt der Präsident der Synode die Gemeinden fest, für die noch Mitglieder des Hauptausschusses zu wählen sind. Die Wahl erfolgt gemeindeweise.

§ 10

Über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit einer Wahl entscheidet die Synode sofort und endgültig.

§ 11

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 gelten entsprechend für die Wahlen zu weiteren Ausschüssen, die von der Synode gebildet werden. Bei der Abstimmung kann von § 4 Absatz 1 Satz 2 abgewichen werden.

Eutin, den 25. November 1968

Der Präsident der Synode

Dr. Paulsen